

„III g lob 408/38.

1. Vermerk: Herrn MDir. Dr. Crohne wurde wegen des Sonderreferates „Todesfälle von Häftlingen in Konzentrationslagern“ vorge-tragen.

Nach der Verordnung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS usw. vom 17. 10. 1939 (RGBl. I. S. 2107) — § 1 — ist für alle Angehörigen der SS-Verfügungstruppe und der SS-Totenkopfverbände einschließlich ihrer Verstärkungen eine Sondergerichtsbarkeit — entsprechend der Wehrmichtsgerichtsbarkeit — eingerichtet worden. Danach unterstehen sämtliche Lagerkommandanten nebst dem Bewachungspersonal der Konzentrationslager den Allgemeinen Gerichten nicht mehr.

Soweit noch Vortragsanordnungen offen stehen, sind diese erledigt.

2. Je ein Abdruck des Vermerks zu 1 und dieser Verfügung zu 2 und 3 ist
 - a) zu den Hauptbänden „Sachsenhausen“, „Dachau“ usw.
 - b) zu jedem der noch nicht erledigten Einzelvorgänge zu nehmen.
3. H. Expedienten: Sämtliche Vorgänge zu 2. sind mit Entwurf einer Verfügung betr. Akten-rücksendung — durch GStA an OStA nach Kenntnisnahme — vorzulegen, und zwar gestaffelt: je ein Hauptband mit den zugehörigen Einzelvorgängen.

PP—

Berlin, den 3. November 1939

Im Auftrag
gez. Dr. Joel“

Selbst der trockene Amtsstil dieser Verfügung kann die Erleichterung nicht verbergen, mit der man feststellt, daß „Todesfälle von Häftlingen in Konzentrationslagern“ nun nicht mehr von den „Allgemeinen Gerichten“ zu behandeln sind, die große Erleichterung, mit der man sich in seinen Schreibtischessel zurücklehnt und nun, da man nicht mehr zuständig ist, wieder beide Augen vor dem Grauensvollen, das da vor Sich geht, verschließen kann, die Befriedigung darüber, daß alle „noch offenen Vortragsanordnungen“ dieses Sonderreferats — man stelle sich vor: Ein eigenes Sonderreferat! — „erledigt sind“. Abgegeben an ihre eigenen Sondergerichte, die den SS-Mördern und Henkern noch weniger ein Härchen krümmen werden, als es die ordentlichen Gerichte taten!

Und man überlese auch den letzten Satz nicht: „vorzulegen, und zwar gestaffelt: je ein Hauptband mit den zugehörigen Einzelvorgängen“. Wieviel Einzelvorgänge müssen das gewesen sein? — geschehen im Reichsjustizministerium, — bearbeitet von den Juristen, die „von nichts gewußt haben“!

Das list der Inhalt der Akten, die die ungeschminkte Wahrheit des Systems enthalten, — und die nichts als Lügen enthalten. Hans Litten war nicht Jude. Aber das war nicht wichtig. Seine Mutter schildert in ihrem ergreifendem Buch „Eine Mutter kämpft“, wie ihr die Aufklärung darüber gegeben wird, warum Hans Litten in Buchenwald einen gelben Stern tragen mußte.

„Das wird wenig Zweck haben. Ich kann Ihnen schon vorher sagen, was Ihnen der Herr Reichsführer antworten wird, die Gestapo steht über den Gesetzen. Die Gestapo hat bestimmt, daß im Lager jeder Jude ist, auch wenn er nur 25% — ja wenn er auch nur einen Tropfen — jüdisches Blut hat“.

„Spuren einer Gewaltwirkung dritter Personen konnten nicht festgestellt werden“, so heißt es in der Einstellungsverfügung (Bl. 2 d. A.). Man lese das Buch der Mutter, um zu erfahren, welche „Gewaltwirkungen“ an Hans Litten vorgenommen worden sind und wieviele maßgebliche „Persönlichkeiten“ des Dritten Reiches dank der mutigen Arbeit von Frau Litten hiervon Kenntnis hatten — auch im Reichsjustizministerium —. Aber „die Einstellung begegnet keinen Bedenken“, obwohl sie bereits 4 Tage nach dem Tode erfolgt!

Die Akten des Reichsjustizministeriums enthalten aber noch eine andere Wahrheit: Die geschichtliche Wahrheit. Bei Blatt 3 und 4 befinden sich zwei Zeitungsausschnitte aus der Pariser Tageszeitung vom 18. Februar und 20./21. Februar 1938. Die erste Zeitungsnachricht meldet lediglich den Tod von Hans Litten. In ihr heißt es:

„Trotz aller internationalen Aktionen, die zu seinen Gunsten unternommen worden waren, gelang es niemals, seine Freilassung zu erreichen. Man wußte seit Monaten, daß sein Gesundheitszustand infolge der Leiden und Martern, die er in den Konzentrationslagern durchzumachen hatte, immer schlechter wurde. Jetzt ist Litten, dessen einziges Verbrechen in seiner aufrechten Gesinnung bestanden hatte, als ein Opfer des nationalsozialistischen Systems gestorben.“

Und der zweite Zeitungsausschnitt ist ein Nachruf auf Hans Litten von dem berühmten französischen Verteidiger Moro-Giafferi und dem bekannten antifaschistischen Schriftsteller Rudolf Leonhard. Rudolf Leonhard schrieb damals:

„Litten war nicht Kommunist, er war anarchisierend, keinesfalls also mit der Doktrin des Kommunismus einverstanden; er war ein bewegter Mensch, aus der Jugendbewegung hervorgegangen, unruhig, ein Ethiker, ein Anwalt, ein Verteidiger des Rechts, an das er, sonderbarer Schwärmer, in einer Welt, in der es Hitlers gibt, fest glaubte. Darum hatte er gemeint, Kommunisten, denen nichts vorgeworfen wurde, als daß sie sich gegen einen nationalsozialistischen Angriff verteidigt hatten, ernsthaft verteidigen zu müssen; darum hatte er den fliehenden Blick des Führers festgehalten und ihm, ohne zu wanken, Rechtsfragen gestellt, unbequeme, klare Rechtsfragen; das verzeiht sich nicht, daß muß mit der Zerschmetterung der Beine gerächt, das muß nun mit dem Tode bezahlt werden.“

Und Moro-Giafferi schloß seinen Nachruf mit den Worten:

„Wir alle, die wir der Gerechtigkeit dienen, die wir täglich einer blinden Justiz ihre Opfer zu entreißen versuchen, wir stehen mit tiefer Ehrfurcht an der Bahre Hans Littens, der für uns ein Symbol des Mutes, ein Vorbild im Geiste geworden ist.“

Wolfgang Weiß, Berlin

Aus der Praxis — für die Praxis

^ Über Erfahrungen mit dem neuen Eheverfahren

Aus einem Bericht des Amtsgerichts Leipzig über die ersten Erfahrungen mit dem neuen Verfahren in Ehesachen entnehmen wir die nachstehenden Ausführungen, die von allgemeinem Interesse sind. Die Redaktion

I. Allgemeines

Die Erfahrungen mit dem neuen Eheverfahren waren beim Amtsgericht Leipzig bisher, im ganzen betrachtet, durchaus günstig. Jedenfalls sind mir aus dem Kreis der wesentlich interessierten Personen, d. h. der die

Scheidung usw. betreibenden Eheleute keinerlei Klagen über das Verfahren bekanntgeworden und die Zahl der Berufungen und Beschwerden war sehr gering. In der Berichtszeit vom 1. Juli, bis 31. Oktober 1949 ist nur eine Sache in die Berufung gegangen und die Zahl der Beschwerden betrug nur 24 (hauptsächlich einstweilige Anordnungen und Armenrechte betreffend).

Da die Zuweisung von richterlichem und anderem Personal nicht in erforderlichem Umfang möglich ge-